

Satzung des Donnersberger Literaturverein e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Donnersberger Literaturverein e.V.“ Er hat seinen Sitz in Kirchheimbolanden/Donnersbergkreis und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern (unter VR 30452) eingetragen und im Sinne der §§ 51ff AO als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Literatur und darüber eine Begegnung von Menschen aller Berufs- und Altersgruppen zu ermöglichen. Dieses Ziel soll u. a. erreicht werden durch:
 - Diskussionen und Veranstaltungen im Bereich der Literatur
 - Unterstützung literarischen Schaffens
 - eine Internetpräsenz
 - Zusammenarbeit mit anderen, die Künste fördernden Vereinen
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; Mitglieder erhalten daraus keine Zuwendungen und haben auch bei Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Für die mit ihrer Arbeit verbundenen Auslagen kann den Organen des Vereins ein Ersatz geleistet werden.

§ 3 Vereinsmittel

- 3.1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- 3.2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung von Beiträgen in Form von Geldzahlungen. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird jährlich und jeweils bis zum 31.12. fällig. Bei Austritt sind die Beiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft zu bezahlen.
- 3.3. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben diese keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen oder auf Anteile am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Die Zugehörigkeit zum Verein wird durch ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft begründet. Sie kann von natürlichen und juristischen Personen sowie von Vereinigungen erworben werden. Juristische Personen und Vereinigungen können nur fördernde Mitglieder sein.
- 4.2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und sich für seine Förderung aktiv einzusetzen bereit ist.
- 4.3. Fördermitglied kann jede Person oder Institution werden, die den Vereinszweck unterstützen will. Durch eine Fördermitgliedschaft entstehen keine Rechte und Pflichten aus dieser Satzung.
- 4.4. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die die Vorstandsmitglieder entscheiden. Ein Antragsteller kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren Beschluss über die Aufnahme oder Ablehnung endgültig entscheidet.
- 4.5. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 4.6. Der Vereinsaustritt ist jeweils zum ersten Tag eines Kalenderjahres möglich.

Satzung des Donnersberger Literaturverein e.V.

- 4.7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss den Vorstandsmitgliedern gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie den Vorstandmitgliedern zugeht, wirksam.
- 4.8. Ein Mitglied, das dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwider handelt oder dem Verein schadet, kann auf Antrag durch ein Vorstandsmitglied bzw. ein Fünftel der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- Bei einem Votum einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung;
 - bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds, mit Ausnahme des Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung;
 - wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann es innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheids die Mitgliederversammlung anrufen, die darüber endgültig entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

- 6.1. Eine Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied einberufen, wie auch ein Vorstandsmitglied die MV leitet. Ist der Vorstand verhindert, wählt die MV aus ihrer Mitte die/den Versammlungsleiter/in. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und von der Versammlungsleitung unterzeichnet.
- 6.2. Die ordentliche MV findet mindestens einmal jährlich statt. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich (auch per e-Post) den Mitgliedern mitgeteilt werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind während der MV möglich, wenn alle erschienenen Mitglieder der Ergänzung zustimmen. Anträge der Mitglieder zu Satzungsänderungen sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entgegennahme der Jahres- und der Kassenberichte, die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung der Beiträge, Satzungsänderungen sowie die Wahl des Vorstandes. Sie wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 6.4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden von den Vorstandsmitgliedern nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich von den Vorstandsmitgliedern verlangt, wobei diesem Verlangen die Tagesordnung beizufügen ist. Die Versammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang beim Vorstand stattfinden.
- 6.5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden.
- Das Stimmrecht ist im Allgemeinen nicht übertragbar. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, sollen aber gehört werden.
- 6.6. In Abweichung von 6.4. ist bei Satzungsänderungen die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. In diesem Fall aber kann das Stimmrecht übertragen werden.
- 6.7. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Deren Beschlüsse werden protokolliert und von der Versammlungsleitung unterzeichnet.

Satzung des Donnersberger Literaturverein e.V.

§ 7 Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, ihrer/ihrem bzw seiner/seinem Stellvertreter/in, der/m Kassenwart/in und der/m Schriftführer/in. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
Zudem können - auf Vorschlag des Vorstands - ein bis zwei weitere stimmberechtigte Beisitzer/innen gewählt werden, wenn ihnen von der Mitgliederversammlung ein konkreter Aufgabenbereich übertragen wird.
- 7.2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemäß § 26 BGB durch die/den 1. Vorsitzende/n oder die/den 2. Vorsitzende/n vertreten; jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird die/der Stellvertreter/in jedoch nur bei Verhinderung der/s Vorsitzenden tätig. Die Vorstandsmitglieder informieren sich laufend gegenseitig über ihre Tätigkeit. Bei plötzlichem Ausscheiden der/s 1. Vorsitzenden gehen bis zur Neuwahl seine Befugnisse auf den/die Stellvertreter/in über.
- 7.3. Die Vorstandsmitglieder führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihnen obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand kann Ausgaben bis zu 1 500 Euro als Einzelbetrag tätigen, höhere Beträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 7.4. Der Vorstand hat in jeder Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht für den Zeitabschnitt seit der letzten Mitgliederversammlung zu erstatten.
- 7.5. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmen die Vorstandsmitglieder selbst. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s 1. Vorsitzenden.
- 7.6. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.
- 7.7. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimen und getrennten Wahlgängen gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- 7.8. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 8 Satzungsänderungen

- 8.1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an die Vorstandsmitglieder einzureichen.
- 8.2. (Vorschläge zu) Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- 8.3. Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 8.4. Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist unverzüglich allen ordentlichen Mitgliedern mitzuteilen.

§ 9 Datenschutz

- 9.1. Die Beitrittserklärungen und die von den Mitgliedern mitgeteilten Änderungen werden zur internen Vereinsführung in einem Aktenordner gesammelt. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- 9.2. Die mit der Beitrittserklärung mitgeteilten Angaben zur Person werden auf dem privaten EDV-System des/der Schatzmeister/in erfasst, gespeichert und entsprechend den Mitteilungen der Betroffenen aktualisiert. Die Angaben werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur intern verarbeitet,

Satzung des Donnersberger Literaturverein e.V.

wenn sie zur Führung der Gesellschaft erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Angaben gelöscht.

- 9.3 Angaben zur Person (Name, Vorname, Titel, Adresse) können an Vorstandsmitglieder und Mitglieder mit besonderen Funktionen, z. B. Sprecher der Arbeitskreise, weitergegeben werden, wenn die Kenntnis der Angaben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Gesellschaft erforderlich ist. Dies gilt auch für Mitglieder, die gegenüber dem Vorstand schriftlich darlegen, dass sie die genannten Angaben zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Rechte benötigen und die Angaben nicht zu anderen Zwecken verwenden.
- 9.4 Angaben zur Person (Name, Vorname, Titel, Wohnort) können
- a) im Rahmen der regelmäßigen Mitteilungen über interne Veränderungen, Aktivitäten und Veranstaltungen der Gesellschaft gegenüber den Mitgliedern veröffentlicht und
 - b) zweckgebunden zur Information der Mitglieder über Veranstaltungen der Gesellschaft oder zum Versand von Publikationen der Gesellschaft an kooperierende Einrichtungen weitergegeben werden, wenn das einzelne Mitglied einer solchen Veröffentlichung / Weitergabe nicht durch Erklärung gegenüber dem Vorstand widersprochen hat.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- 10.2. Die Ankündigung einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich an alle Mitglieder erfolgen.
- 10.3. Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die „Ambulanten Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienste Donnersbergkreis“, in 67292 Kirchheimbolanden und 67806 Rockenhausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Satzung vom 17. Juli 2020